

Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz)

Vom Volke angenommen am ...

I.

Das Gesetz über die Förderung der Krankenpflege vom 2. Dezember 1979 wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz)

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Kanton fördert (...) durch Beratung, Koordination und Gewährung von Beiträgen (...) eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche medizinische Versorgung, Pflege sowie Betreuung von Kranken, Langzeitpatienten und betagten Personen.

Art. 1a

Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz und den dazugehörigen Verordnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieser Erlasse nichts anderes ergibt.

Gleichstellung
der Geschlechter

Art. 3 Abs. 1, lit. a, d und e

¹ Der Kanton unterstützt:

- a) den Bau, die Einrichtungen und den Betrieb von anerkannten Spitälern, von stationären Angeboten zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen sowie von Schulen des Gesundheitswesens;
- d) die Einrichtungen und den Betrieb von anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung;
- e) die anerkannten Institutionen der Mütter- und Väterberatung- und Säuglingspflege;

Art. 7 Abs. 1 lit. b

- ¹ Beitragsberechtigt sind folgende (...) Institutionen:
- b) die anerkannten Trägerschaften von stationären Angeboten zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen.

Art. 9 Abs. 1

¹ Alle Gemeinden richten, solange die Trägerschaften nicht auf Beitragsleistungen der Gemeinden verzichten, Beiträge aus:

- a) an den Betrieb der vom Kanton gemäss Artikel 7 litera a und litera e dieses Gesetzes unterstützten Spitäler und Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung;
- b) an den Bau und die Einrichtungen der vom Kanton gemäss Artikel 7 litera a und litera b dieses Gesetzes unterstützten Spitäler und stationären Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen.

Art. 10

Rückerstattung

¹ Wird eine vom Kanton mit Baubeiträgen unterstützte Institution ihrer Zweckbestimmung entzogen, sind für jedes bis 25 Jahre seit der Beitragsgewährung fehlende Jahr vier Prozent des ausgerichteten Beitrages zu erstatten.

² Für Rückforderungen besteht ein gesetzliches, den eingetragenen Belastungen nachgehendes Pfandrecht des Kantons gemäss Artikel 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Das Pfandrecht ist im Grundbuch einzutragen.

Art. 15

Aufgehoben

IV. Beiträge an Angebote für die Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und betagten Personen sowie an Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung

Art. 20

Zuständigkeit
a) Gemeinden

¹ Die Gemeinden sorgen für:

- a) ein ausreichendes stationäres Angebot für Langzeitpatienten und betagte Personen;
- b) ein ausreichendes Angebot an Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung.

² Sie erstellen eine regional abgestimmte Bedarfsplanung.

Art. 20 a

¹Die kantonalen Psychiatrischen Kliniken sind für die Pflege und Betreuung von Psychogeriatricpatienten zuständig, sofern dies Art und Schwere ihrer Erkrankung und Behinderung erfordern. b) Kanton

²Sie leisten Unterstützung bei der klinikexternen Betreuung von pflegebedürftigen Personen mit psychischen Störungen.

Art. 21

¹Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Renovationen und Einrichtungen von Alters- und Pflegeheimen und Pflegegruppen sowie für den Kauf von betriebs-notwendigen Grundstücken und Gebäuden einen Beitrag von 30 bis 50 Prozent. Bei Angeboten von kantonalen Bedeutung gewährt der Kanton einen Beitrag bis zu 100 Prozent. Investitions-
beiträge
a) Grundsatz
und Höhe

²In begründeten Fällen wird anstelle eines Baubeitrages ein jährlicher Beitrag an die anrechenbaren Mietkosten ausgerichtet. Massgebend ist der Subventionssatz für Bauten.

⁴An die Kosten der baulichen Anpassung von bestehenden Wohnungen für den Betrieb von Pflegegruppen und deren Einrichtung gewährt der Kanton einen Pauschalbetrag.

⁵Der Beitrag an die anrechenbaren Einrichtungskosten der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung beträgt 30 Prozent.

⁶Die Artikel 13 und 14 gelten sinngemäss.

Art. 21 a

¹Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen ist die Anerkennung des Angebotes durch die Regierung. b) Beitragsvor-
aussetzungen

²Die Anerkennung wird gewährt wenn,

- a) das Angebot der kantonalen Rahmenplanung entspricht;
- b) das Projekt eine zweckmässige Pflege und Betreuung gewährleistet und baulich einwandfrei ist;
- c) bei Pflegegruppen die Unterstützung durch ein Alters- und Pflegeheim oder durch einen Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung sichergestellt ist;
- e) eine zweckmässige und wirtschaftliche Betriebsführung gewährleistet ist.

Art. 21b

¹Die Regierung legt für vom Kanton mit Beiträgen unterstützte Angebote zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen nach Leistungsumfang abgestufte Maximaltarife fest. Sie kann solche Maximaltarife Taxen

auch für die übrigen Angebote zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Patienten festlegen.

² Die Maximaltarife sind so zu bemessen, dass sie von Bezüglern von Ergänzungsleistungen aus ihren maximal anrechenbaren Einkünften finanziert werden können.

³ Die Regierung legt die anrechenbaren Einkünfte fest.

⁴ Leistungserbringer dürfen für gleiche Leistungen von Bewohnern ohne Ergänzungsleistungen nicht höhere Taxen verlangen als von Bezüglern von Ergänzungsleistungen.

⁵ Die den Bezüglern von maximalen Ergänzungsleistungen in Rechnung gestellte Taxe darf nicht höher sein als deren anrechenbare Einkünfte.

Art. 21c

Betriebsbeiträge

¹ Der Kanton gewährt den Trägerschaften von Angeboten zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Patienten Beiträge für:

- a) Bezüglern von maximalen Ergänzungsleistungen in der obersten Pflegestufe;
- b) nachgewiesenen ausserordentlich pflegeaufwendigen Bewohnern.

² Die Regierung legt die Beiträge fest.

Art. 21d

Innovationsbeiträge

Der Kanton kann neue Modelle für die ambulante, teilstationäre und stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen während einer befristeten Versuchsphase finanzieren, sofern eine qualifizierte Wirkungsbeurteilung gewährleistet ist.

Art. 21e

Beiträge an Organisationen

¹ Der Kanton kann in Berücksichtigung des öffentlichen Interesses kantonalen oder regional tätigen gemeinnützigen privaten Organisationen Beiträge zur Förderung der Altershilfe gewähren.

Art. 47

Änderung und Aufhebung von Erlassen

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. Dezember 1979

Art. 6 Abs. 2 lit. a

³ Das Departement ist insbesondere zuständig für:

- a) die Aufsicht über die Spitäler, Kliniken und Heilbäder, die stationären Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen, die Institutionen der häuslichen Pflege und Betreuung, die medizinische Institute, die Laboratorien, die Ausbildungsstätten für Krankenpflegeberufe und andere Berufe des Gesundheitswesens sowie über die Berufsausübung von Personen, die (...) Berufe des Gesundheitswesens ausüben;

Art. 12 Abs. 3

² Sie überwachen insbesondere die Umwelt- und Wohnhygiene, treffen Massnahmen gegen allgemein gesundheitsgefährdende und gesundheitsschädliche Beeinträchtigungen, besorgen das Friedhof- und Bestattungswesen und sorgen für **stationäre Angebote für die Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen**, die häusliche Pflege und Betreuung, die **Mütter- und Väterberatung**, die Säuglingspflege, den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.

Art. 19 bis

Aufgehoben

V. Angebote zur stationären Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen sowie zur häuslichen Pflege und Betreuung

Art. 28 a

Angebote zur Pflege und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen bedürfen einer Bewilligung des Departementes. Die Regierung kann Ausnahmen festlegen.

Bewilligungspflicht

Art. 28 b

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a) die Anforderungen an eine ausreichende und fachlich qualifizierte Pflege und Betreuung in räumlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht erfüllt sind;
- b) bei stationären Angeboten die Pflege und Betreuung auch bei steigender Pflegebedürftigkeit gewährleistet ist;
- c) das Leistungsangebot den Qualitätsvorgaben des Kantons entspricht;

Bewilligungsvoraussetzungen, -entzug

- d) Alters- und Pflegeheime über eine Ombudsperson verfügen;
- e) die finanziellen Verhältnisse ausgewiesen und von einer unabhängigen Revisionsstelle geprüft werden.

²Die Bewilligung ist zu befristen.

³Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder bei stationären Angeboten die vom Kanton festgelegten Maximaltarife überschritten werden.

⁴Die Bewilligungsinstanz kann jederzeit die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen überprüfen.

Art. 28 c

Bewilligungs-
erneuerung

Die Erneuerung der Bewilligung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Art. 28 d

Aufzeichnungen

Die für die Pflege und Betreuung verantwortlichen Personen haben für jede pflegebedürftige Person Aufzeichnungen zu machen, welche das Wesentliche über die Pflege und Betreuung enthalten. Die Aufzeichnungen sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

VI. Medizinalpersonen

VII. Andere Berufe des Gesundheitswesens

VIII. Rechtspflege und Gebühren

Art. 55

Bewilligungs-
voraussetzungen

Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bestehende Angebote zur Pflege und Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen haben innerhalb eines Jahres die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Artikel 28 b zu erfüllen.

2. Gesetz über die Förderung von Altersheimen vom 9. Oktober 1960

Aufgehoben

Art. 48

Übergangs-
bestimmungen
c) Baubeiträge

Bei Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie Renovationen von regionalen und kommunalen Alters- und Pflegeheimen, von Pflegegruppen sowie von betreuten Alterswohnungen, bei denen die Beurteilung der Grundlagen (Phase I) vor dem In-Kraft-

Treten der neuen Bestimmungen abgeschlossen wurde, werden Baubeiträge nach bisherigem Recht ausgerichtet.

Art. 49

¹ Der Kanton übernimmt während höchstens fünf Jahren nach In-Kraft-Treten der neuen Bestimmungen 50 Prozent des Defizites der engeren Betriebsrechnung der anerkannten Pflegeheime und Pflegeabteilungen in Spitälern. Die Regierung legt den anrechenbaren Aufwand und Ertrag pro Pflage-tag fest.

b) Betriebs-
beiträge

² Die Bestimmung von Artikel 19 gilt sinngemäss.

³ Der Betriebsbeitrag des Kantons wird nur gewährt, wenn den Leistungsbezügern die vom Kanton festgelegten Maximaltarife verrechnet werden.

Art. 50

Bisheriger Artikel 47

Art. 52

Aufgehoben

II.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Teil-revision.

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege

Vom Grossen Rat beschlossen am ...

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege vom 30. Mai 1979 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Gesuche um Ausrichtung von Baubeiträgen an Spitäler, **stati-**

onäre Angebote zur Pflege und Betreuung von Langzeitpatienten und von betagten Personen, Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung, Krankenpflegeschulen, Arzthäuser und an die Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie (nachstehend als Institutionen bezeichnet) sind beim Sanitätsdepartement einzureichen und unterliegen der Prüfung durch die zuständigen kantonalen Amtsstellen und der Begutachtung durch die Sanitätskommission.

Art. 4

Aufgehoben

Art. 12

Aufgehoben

Art. 15

Die Beiträge des Kantons an den Betrieb der Spitäler, (...), **der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung,** der Krankenpflegeschulen sowie der Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie gemäss Artikel 18, Artikel 23, Artikel 31 und Artikel 37 des Gesetzes werden aufgrund der jährlichen vom Kanton anerkannten Betriebsergebnisse festgesetzt.

Art. 17

Spitäler mit einer Pflegeabteilung (...) sowie Krankenpflegeschulen mit verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten haben zur Ermittlung des massgeblichen Betriebsergebnisses für jede Abteilung eine separate Rechnung zu führen (...).

Art. 18

Der Kanton leistet den Spitälern (...) und Krankenpflegeschulen aufgrund der eingereichten Unterlagen im Rahmen der verfügbaren Mittel Vorschusszahlungen an die Betriebsdefizite des laufenden Jahres.

II.

Diese Teilrevision tritt zusammen mit der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege in Kraft.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) ¹⁾

Vom Volke angenommen am 2. Dezember 1984

II. Organisation und Zuständigkeit

Art. 6

¹ Das Sanitätsdepartement (Departement) überwacht die öffentliche Gesundheitspflege und besorgt die Gesundheitspolizei.

Sanitäts-
departement

² Es vollzieht die Erlasse auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und trifft die notwendigen gesundheitspolizeilichen Massnahmen und Verfügungen, sofern diese Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind.

³ Das Departement ist insbesondere zuständig für:

- a) die Aufsicht über die Spitäler, Kliniken und Heilbäder, die medizinischen Institute, die Laboratorien, die Ausbildungsstätten für Krankenpflegeberufe und andere Berufe des Gesundheitswesens sowie über die Berufsausübung von Personen, die medizinische und andere Berufe des Gesundheitswesens ausüben;
- b) die Erteilung und den Entzug der gesundheitspolizeilichen Bewilligungen.

Art. 12 ²⁾

¹ Die Gemeinden sind zuständig für die örtliche öffentliche Gesundheitspflege und Gesundheitspolizei sowie für Aufgaben, die ihnen durch eidgenössische und kantonale Gesetze übertragen sind.

Gemeinden
und ihre
Aufgaben

² ³⁾ Sie überwachen insbesondere die Umwelt- und Wohnhygiene, treffen Massnahmen gegen allgemein gesundheitsgefährdende und gesundheits-

¹⁾ B vom 12. September 1983, 143; GRP 1983/84, 368, 1. Lesung und GRP 1984/85, 6, 2. Lesung

²⁾ Fassung gemäss BR 506.000

³⁾ Fassung gemäss BR 500.800

schädliche Beeinträchtigungen, besorgen das Friedhof- und Bestattungswesen und sorgen für die häusliche Pflege und Betreuung, die Mütterberatung, die Säuglingspflege, den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst.

³ Die Gemeinden können diese Aufgaben auch an geeignete öffentliche oder private Institutionen sowie an Privatpersonen übertragen oder im Rahmen von Gemeindeverbindungen lösen.

IV. Einrichtungen der Gesundheitspflege

Art. 19bis ¹⁾

Häusliche
Pflege und
Betreuung

Als Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung gelten gemeinnützige private und öffentlich-rechtliche Institutionen, die für zu Hause wohnende Kranke, Verunfallte, Behinderte, Betagte und Pflegebedürftige sowie für betreuungsbedürftige Familien und Personen entsprechende Leistungen erbringen.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die Förderung der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz)

Vom Volke angenommen am 2. Dezember 1979 ²⁾

I. Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

¹ Der Kanton fördert die öffentliche Krankenpflege durch Beratung, Koordination und Gewährung von Beiträgen an eine bedürfnisgerechte und wirtschaftliche medizinische Versorgung.

² Das Recht des Patienten auf freie Spitalwahl bleibt gewährleistet.

¹⁾ Fassung gemäss BR 506.000
²⁾ B vom 6. November 1978, 387; GRP 1978/79, 799 (1. Lesung), GRP 1979/80, 51 (2. Lesung)

Art. 2

Der Kanton unterhält die für die Versorgung notwendigen psychiatrischen Kliniken sowie das Frauenspital Fontana in Chur.

Institutione
n
a) Kantonale
Kliniken

Art. 3¹⁾

¹ Der Kanton unterstützt:

- a) ²⁾ den Bau und den Betrieb von anerkannten Spitälern, Pflegeheimen und Pflegeabteilungen sowie Schulen des Gesundheitswesens;
- b) den Bau von Arzthäusern in dünn bevölkerten und schwer erreichbaren Gegenden;
- c) den Abschluss von Arzttarifverträgen zur Sicherung des ärztlichen Dienstes;
- d) die anerkannten Institutionen der häuslichen Pflege und Betreuung;
- e) die anerkannten Mütterberatungs- und Säuglingspflege-Institutionen;
- f) die regionalen Organisationen für den Notfall- und Krankentransportdienst;
- g) die anerkannten Institutionen für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

b)
Nichtkantonale
Institutione
n

² Die vom Kanton unterstützten Institutionen sind verpflichtet, dem Sanitätsdepartement einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung einzureichen und alle zur Ausübung der Aufsicht und Kontrolle nötigen Angaben zu unterbreiten.

Art. 4

Die Regierung überwacht laufend die Entwicklung im Gesundheitswesen. Zu diesem Zweck können allfällig notwendige Massnahmen angeordnet werden.

Gesundheits-
planung
a)
Allgemeines

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 1991; B vom 11. Juni 1990, 227; GRP 1990/91, 423; mit RB vom 23. April 1991 auf den 1. Januar 1992 in Kraft gesetzt; Art. 23 rückwirkend auf 1. Januar 1991 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; B vom 30. August 1994, 433; GRP 1994/95, 659; mit RB vom 11. April 1995 rückwirkend auf den 1. Januar 1995 in Kraft getreten

Art. 5b)
Spitalregion
en

Der Grosse Rat bezeichnet die Spitalregionen. Nach Anhören der Gemeinden teilt er diese den Spitalregionen zu.

Art. 6 ¹⁾c)
Spitaltypen

¹ Zur Sicherstellung einer abgestuften Spitalversorgung mit einem entsprechend abgestimmten Angebot an medizinischen und pflegerischen Leistungen werden Spitaltypen festgelegt. Für die Zuordnung zu einem Spitaltyp sind die Erreichbarkeit, das Einzugsgebiet und die mögliche Patientenzahl eines Spitals massgebend.

² Der Grosse Rat legt die Spitaltypen und die Grundsätze des Leistungsangebotes pro Spitaltyp fest und ordnet die Spitäler den entsprechenden Spitaltypen zu. Die Einzelheiten des Leistungsangebotes werden pro Spital in individuellen Leistungsaufträgen geregelt. Die Regierung genehmigt die individuellen Leistungsaufträge.

Art. 7 ²⁾Beitragsbere
chtigte
Institutione
n

¹ Beitragsberechtigt sind folgende durch Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise, Regionalverbände, Bezirke, durch Stiftungen oder Körperschaften mit juristischer Persönlichkeit und gemeinnützigem Zweck betriebene Institutionen:

- a) Spitäler, deren Leistungsangebot ihrem zugeordneten Spitaltyp entspricht;
- b) Pflegeheime und Pflegeabteilungen in Regionalspitalern oder Altersheimen, die der Aufnahme und der Behandlung von im Kanton wohnhaften Langzeitpatienten ohne Aussicht auf Rehabilitationserfolg dienen;
- c) Krankenpflegeschulen, die vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannt sind oder vor der zugesicherten Anerkennung stehen und die Ausbildung von Pflegepersonal für die vom Kanton subventionierten Institutionen bezwecken;
- d) ³⁾ weitere Schulen des Gesundheitswesens,

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 28. November 1993; B vom 2. November 1992, 519; GRP 1992/93, 838; mit RB vom 14. Dezember 1993 auf 1. Januar 1994 in Kraft gesetzt

²⁾ Fassung bzw. Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 1991, siehe FN zu Art. 3

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom

- die von der Regierung anerkannt werden;
- e) Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung, die von der Regierung anerkannt werden;
 - f) die anerkannten Institutionen für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

² Sofern ein offensichtliches Bedürfnis nachgewiesen ist, kann die Regierung

- a) die Beitragsberechtigung auf weitere Institutionen ausdehnen;
- b) Beiträge an Aus- und Weiterbildungslehrgänge im Gesundheitswesen ausrichten;
- c) Individualbeiträge an die Betriebskosten und Schulgelder für einzelne Schülerinnen und Schüler gewähren.

Art. 8

¹ Die Höhe der einzelnen Baubeiträge setzt die Regierung im Rahmen der vom Grossen Rat im Voranschlag bereitgestellten Mittel fest. Verfügbare Mittel

² Beim Vorliegen und für die Dauer einer groben Pflichtverletzung kann die Regierung die Bau- und Betriebsbeiträge ganz oder teilweise sperren.

Art. 9

¹ Alle Gemeinden richten Beiträge an den Bau und Betrieb der vom Kanton gemäss Artikel 7 litera a und litera b dieses Gesetzes unterstützten Spitäler, Pflegeheime und Pflegeabteilungen aus, solange die Trägerschaften nicht auf Beitragsleistungen der Gemeinden verzichten. Gemeindebeiträge

² Befindet sich in einer Spitalregion kein beitragsberechtigtes Spital, so haben die betreffenden Gemeinden einen angemessenen Beitrag an die Kosten aus Vereinbarungen über die Sicherstellung der Spitalversorgung zu leisten. Bei der Festsetzung des Beitrages sind die Spitaltarife und die Taxvereinbarungen sowie die Beitragsleistungen der übrigen Gemeinden mitzuberücksichtigen. Vor Abschluss von Vereinbarungen sind die betroffenen Gemeinden anzuhören.

³ Die Gemeinden der einzelnen Spitalregionen haben sich in zweckmässiger Weise zu organisieren. Es ist ihnen ein angemessenes Mitspracherecht einzuräumen.

12. März 1995; siehe FN zu Art. 3

Art. 10¹⁾

Katastrophen
und
Kriegsfall

II. Beiträge an den Bau und die Einrichtungen von Spitälern**Art. 11**

Kantonsbeiträge a)
Allgemeines

¹ Der Kanton leistet im Rahmen einer abgestuften Spitalversorgung Beiträge für Neubauten, Erweiterungsbauten, umfassende Umbauten und Renovationen, für die medizinische und betriebliche Einrichtung der Spitäler und für den Kauf von betriebsnotwendigen Grundstücken und Gebäuden.

² ²⁾ Die Beiträge werden nur für spitaltechnisch und baulich einwandfreie Projekte und nur unter der Bedingung gewährt, dass diese Projekte mit dem kantonalen Versorgungskonzept und mit den Leistungsaufträgen übereinstimmen.

Art. 12

b)
Beitragshöhe

¹ An die anerkannten Baukosten leistet der Kanton folgende Beiträge:

- | | |
|---|------------|
| a) Regionalspital | 50 Prozent |
| b) Regionalspital mit überregionalen Aufgaben | 60 Prozent |
| c) Zentralspital | 70 Prozent |

² An die anerkannten Einrichtungskosten leistet der Kanton an alle Spitäler einen Beitrag von 50 Prozent, an das Regionalspital mit überregionalen Aufgaben für überregionale Einrichtungen von 80 Prozent, an das Zentralspital einen solchen von 90 Prozent für reine Zentrumseinrichtungen.

Art. 13

Leistungen der Trägerschaften und der Gemeinden

Die Trägerschaften und die Gemeinden der einzelnen Spitalregionen übernehmen die nach Abzug der Kantonsbeiträge verbleibenden Kosten. Die Aufteilung erfolgt nach einem von den Trägerschaften und den Gemeinden zu bestimmenden Schlüssel.

Art. 14

Beitragsgesuch

¹ Das Gesuch für einen Beitrag gemäss Artikel 11 des Gesetzes muss mit dem Nachweis des Bedürfnisses eingereicht werden.

² Das Verfahren wird in den Ausführungsbestimmungen³⁾ geregelt.

¹⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 1991, siehe FN zu Art. 3

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 28. November 1993, siehe FN zu Art. 6

³⁾ Siehe BR 506.060

Art. 15

¹ Wird ein vom Kanton mit Baubeiträgen unterstütztes Spital vor Ablauf von 25 Betriebsjahren seiner Zweckbestimmung entzogen, so sind für jedes fehlende Jahr vier Prozent des ausgerichteten Beitrages zu erstatten. Erstattung

² Werden Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten, so sind ausgerichtete Beiträge ganz oder teilweise zu erstatten. Die Rückforderung kann innert einem Jahr seit der Feststellung geltend gemacht werden.

III. Beiträge an den Betrieb von Spitälern

Art. 16

Die finanziellen Mittel für den Betrieb der Spitäler sind zu beschaffen durch: Grundsatz

- a) die Leistungen der Patienten beziehungsweise der Kostenträger;
- b) die Beiträge des Kantons;
- c) die Leistungen der Trägerschaften und der Gemeinden.

Art. 17

¹ Die Spitaltarife und Taxvereinbarungen zwischen den beitragsberechtigten Spitälern und den Versicherungen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Taxen

² Die Taxen für Selbstzahler sind für Patienten aus der Spitalregion, aus dem übrigen Kantonsgebiet, aus der übrigen Schweiz und aus dem Ausland so anzusetzen, dass sie für die erste Patientengruppe am niedrigsten, für die beiden letzten am höchsten und möglichst kostendeckend ausfallen.

Art. 18

¹ Der Kanton übernimmt die folgenden prozentualen Anteile vom Defizit der engeren Betriebsrechnung: Kantonsbeiträge

- a) Regionalspitäler 85 Prozent
- b) Zentralspital 90 Prozent

² Werden Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten, kann der Kanton die Ausrichtung von Betriebsbeiträgen verweigern oder kürzen.

Art. 19

Die Trägerschaften übernehmen zusammen mit den Gemeinden das nach Abzug der kantonalen Beiträge verbleibende Defizit der Gesamtrechnung ihres Regionalspitals. Die Aufteilung erfolgt nach einem von den Trägerschaften und den Gemeinden zu bestimmenden Schlüssel. Leistungen der Trägerschaften und der Gemeinden

IV. Beiträge an den Bau und Betrieb von

Pflegeheimen und Pflegeabteilungen**Art. 20**¹⁾

Baubeiträge¹ Der Baubeitrag wird für Neubauten, Erweiterungsbauten, umfassende Umbauten, Renovationen und Einrichtungen von Pflegeheimen oder Pflegeabteilungen in Spitälern oder Altersheimen sowie für den Kauf von betriebsnotwendigen Grundstücken und Gebäuden gewährt.

² Der Beitrag wird nach Finanzkraft der beteiligten Gemeinden abgestuft und beträgt 50–65% der anrechenbaren Kosten. Die Regierung setzt den Beitrag im Einzelfall fest.

³ Die Bestimmungen der Artikel 11, 13, 14 und 15 gelten sinngemäss.

Art. 21

Betriebsbeiträge¹ Der Kanton übernimmt als Betriebsbeitrag 80 Prozent vom Defizit der engeren Betriebsrechnung.

² Die Artikel 16, 17 Absätze 1 und 19 gelten sinngemäss.

V. Beiträge an Schulen des Gesundheitswesens²⁾**Art. 22**

Baubeiträge¹ Der Kanton gewährt Baubeiträge an Neubauten, Erweiterungsbauten, umfassende Umbauten und Renovationen, an die betriebliche Einrichtung von Krankenpflegeschulen sowie an den Kauf von betriebsnotwendigen Grundstücken und Gebäuden. Sie betragen für die Schulräumlichkeiten 80 Prozent, für die Schülerunterkünfte 50 Prozent der anrechenbaren Kosten und werden nur an die im Kanton geführten Krankenpflegeschulen gewährt.

² Die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 gelten sinngemäss.

Art. 23

Betriebsbeiträge a) Krankenpflegeschulen in Graubünden¹ Der Kanton übernimmt als Betriebsbeitrag das Defizit der engeren Betriebsrechnung. Führt die Schule auch ausserkantonale Ausbildungsstationen, erfolgt eine anteilmässige Defizitübernahme im Verhältnis zu den in Ausbildungsstationen im Kanton absolvierten ordentlichen Praktikumseinsätzen.

² Wenn innerkantonale nicht genügend Praktikumsplätze zur Verfügung gestellt werden können und dadurch das Führen eines Ausbildungslehrganges

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 1989; B vom 6. Februar 1989, 29; GRP 1989/90, 140

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 1995; siehe FN zu Art. 3

gefährdet ist, kann die Regierung auf die anteilmässige Defizitübernahme durch die Träger ausserkantonaler Praktikumsplätze ganz oder teilweise verzichten.

³¹⁾

⁴¹⁾

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 47 ²⁾

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.³⁾ Inkrafttreden
Auf diesen Zeitpunkt ist das Gesetz über die Förderung der Krankenpflege vom 25. Oktober 1964 aufgehoben.⁴⁾ n

Art. 48 ³⁾

Für hängige Beitragsgesuche, die vor Inkrafttreten eingereicht, jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der Phase III im Sinne der Richtlinien zum Baubeiträge
Vollzug der Gesetze über die Förderung der Krankenpflege, die Förderung von Altersheimen und die Förderung der Eingliederung invalider samt Nebenerlassen bewilligt wurden, ist dieses Gesetz anzuwenden.

Art. 49 ³⁾

Die Betriebsbeiträge werden nach den vorliegenden Bestimmungen erstmals auf Grund der Betriebsergebnisse des der Inkraftsetzung des Gesetzes fol- Betriebsbeiträge

¹⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 1991; siehe FN zu Art. 3

²⁾ Artikelnummerierung gemäss Volksbeschluss vom 28. September 1997; siehe FN zu Art. 31

³⁾ Mit RB vom 10. Dezember 1979 auf den 1. Januar 1980 in Kraft gesetzt; zur Teilrevision vom 24. September 1989, die auf den 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt wurde, gehört folgende Übergangsbestimmung:

Die Teilrevision wird nach der Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft gesetzt.

Für Projekte, die nach dem 31. Dezember 1985 angemeldet worden sind und keine Bundesbeiträge mehr erhalten, gilt der revidierte Art. 20 Abs. 2, sofern die Projekte zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Bestimmung noch nicht abgeschlossen sind.

⁴⁾ AGS 1964, 537

genden Jahres bemessen.

Art. 50 ²⁾

Beiträge an
ausserkanton
ale
Krankenpfleg
eschulen

Während einer Übergangszeit von fünf Jahren ab Inkrafttreten kann die Regierung in begründeten Ausnahmefällen höhere Beiträge als in Artikel 24 vorgesehen ausrichten.

Art. 51 ¹⁾

Vollzug

Der Grosse Rat erlässt eine Vollzugsverordnung. ²⁾

**XII. Schlussbestimmungen zur Teilrevision
vom 3. März 1991** ³⁾

Art. 52 ¹⁾

Aufhebung
und Änderung
bisherigen
Rechts

1. Die Artikel 1 Absatz 1 litera c und Artikel 41-48 des Gesetzes über die Förderung Behinderter ⁴⁾ werden aufgehoben.
2. Das Gesundheitsgesetz ⁵⁾ wird wie folgt geändert:

Auszug aus dem geltenden Recht

**Vollziehungsverordnung zum Gesetz
über die Förderung der Krankenpflege
(Krankenpflegegesetz)**

Gestützt auf Artikel 39 ⁶⁾ des Gesetzes

¹⁾ Artikelnummerierung gemäss Volksbeschluss vom 28. September 1997; siehe FN zu Art. 31

²⁾ BR 506.050

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 3. März 1991; siehe FN zu Art. 3

⁴⁾ BR 440.000

⁵⁾ BR 500.000

⁶⁾ Nunmehr Art. 43

vom Grossen Rat erlassen am 30. Mai 1979 ¹⁾

II. Bau- und Einrichtungsbeiträge

Art. 3 ²⁾

¹⁾ Gesuche um Ausrichtung von Baubeiträgen an Spitäler, Pflegeheime und Pflegeabteilungen, an Krankenpflegeschulen, Arzthäuser und an die Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie (nachstehend als Institutionen bezeichnet) sind beim Sanitätsdepartement einzureichen und unterliegen der Prüfung durch die zuständigen kantonalen Amtsstellen und der Begutachtung durch die Sanitätskommission.

Einreichung
und Prüfung
des Gesuches

²⁾ Die Regierung erlässt Ausführungsbestimmungen über das Verfahren. ³⁾

Art. 4

Der Beitrag des Kantons und der Gemeinden muss vor Baubeginn, bei Anschaffungen vor der Bestellung, zugesichert sein.

Beitrags-
zusicherung

Art. 12

Bau- und Einrichtungsbeiträge sind zu erstatten, wenn sie zu Unrecht geltend gemacht und ausbezahlt wurden.

Erstattung

III. Betriebsbeiträge

Art. 15 ⁴⁾

Die Beiträge des Kantons an den Betrieb der Spitäler, der Pflegeheime und Pflegeabteilungen, der Krankenpflegeschulen sowie der Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie gemäss Artikel 18 und Artikel 21, Artikel 23 und Artikel 37 des Gesetzes werden auf Grund der jährlichen vom Kanton anerkannten Betriebsergebnisse festgesetzt.

Berechnungs-
grundlagen

Art. 17 ¹⁾

Spitäler mit Pflege- und Altersabteilungen, Altersheime mit Pflegeabtei-

Kombinierte
Betriebe

¹⁾ B vom 6. November 1978, 387; GRP 1978/79, 799 (1. Lesung); GRP 1979/80, 51 (2. Lesung)

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 4. Oktober 1990; B vom 11. Juni 1990, 227; GRP 1990/91, 423

³⁾ BR 506.060

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 4. Oktober 1990; siehe FN zu Art. 3

506.00
^

TR des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege (KPG)

lungen sowie Krankenpflegesschulen mit verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten haben zur Ermittlung der massgeblichen Betriebsergebnisse für jede Abteilung eine separate Rechnung zu führen oder mindestens Aufwand, Ertrag und Defizit separat auszuweisen.

Art. 18 ¹⁾

Auszahlung
der
Betriebsbeiträge

Der Kanton leistet den Spitälern, den Pflegeheimen und Pflegeabteilungen sowie den Krankenpflegesschulen auf Grund der eingereichten Unterlagen im Rahmen der verfügbaren Mittel Vorschusszahlungen an die Betriebsdefizite des laufenden Jahres.

Geltendes Recht

Gesetz über die Förderung von Altersheimen

Vom Volke angenommen am 9. Oktober 1960 ¹⁾

Art. 1

Zweck

¹ Der Kanton fördert die Errichtung und den Ausbau von gemeinnützigen Altersheimen durch Gewährung von Beiträgen.

² Als Altersheime im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Wohnheime für Betagte (Alterssiedlungen).

Art. 2 ²⁾

Art und
Bemessung
des
Beitrages

¹ Der Beitrag an Neubauten, Umbauten, Erweiterungsbauten und Einrichtungen von Altersheimen sowie an den Kauf von Gebäuden, in denen Altersheime betrieben werden, wird nach Finanzkraft der beteiligten Gemeinden abgestuft und beträgt 50-65% der anrechenbaren Kosten.

² Der Beitrag an entsprechende Bauten und Einrichtungen von Wohnheimen für Betagte beträgt höchstens 20% der anrechenbaren Kosten.

³ Die Regierung setzt den Beitrag im Einzelfall fest.

¹⁾ B vom 21. März 1960, 54; GRP 1960, 105

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 24. September 1989; B vom 6. Februar 1989, 29; GRP 1989/90, 140

Art. 3

Der Grosse Rat setzt den jährlich notwendigen Kredit im Voranschlag fest. Kredit

Art. 4

¹ Das Gesuch um Ausrichtung eines Beitrages muss vor Beginn der Bauarbeiten, vor Anschaffungen und vor dem Kauf von Liegenschaften eingereicht werden. Mit den Arbeiten darf erst nach der Zusicherung des Beitrages begonnen werden. Gesuch

² Das begründete Gesuch ist unter Beilage des bereinigten Bauprojektes, des Baubeschriebes und des detaillierten Voranschlages der Regierung einzureichen. Beiträge werden nur für baulich einwandfreie und zweckmässige Projekte gewährt.

Art. 5

Soweit Heime dem Gesetz über die Förderung der Krankenpflege unterstehen, erhalten sie keine Beiträge nach diesem Gesetz. Ausschluss von Doppelsubventionierung

Art. 6

Wird ein vom Kanton subventioniertes Altersheim seiner Zweckbestimmung vor Ablauf von 20 Jahren ganz oder teilweise entzogen, so sind für jedes fehlende Jahr 5% des entsprechenden Beitrages zu erstatten, soweit das Altersheim nicht in den Dienst der Krankenpflege gestellt wird. Erstattung

Art. 7

Für den Vollzug dieses Gesetzes ist sinngemäss die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Förderung der Krankenpflege ¹⁾ anwendbar. Vollzug

Art. 8

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft. ²⁾ Inkrafttrette

² In diesem Zeitpunkt bereits begonnene, aber noch nicht fertiggestellte ⁿ

¹⁾ BR 506.050

²⁾ Zur Teilrevision vom 24. September

1989, die auf den 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt wurde, gehört folgende Übergangsbestimmung: Die Teilrevision wird nach der Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft gesetzt.

Für Projekte, die nach dem 31. Dezember 1985 angemeldet worden sind und keine Bundesbeiträge mehr erhalten, gilt der revidierte Art. 2, sofern die Projekte zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Bestimmung noch nicht abgeschlossen sind.

506.00
^

TR des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege (KPG)

Bauten und Einrichtungen werden nach diesem Gesetz subventioniert, soweit das Projekt den gesetzlichen Anforderungen entspricht.